



Für die Kinder - Für die Zukunft Winterthur - Andelfingen

Statuten

Für die Kinder – Für die Zukunft
Winterthur- Andelfingen

Gründung 1951 als Pflegekinder-Aktion Winterthur-Andelfingen, Namensänderung 2005.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Für die Kinder – Für die Zukunft Winterthur-Andelfingen besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich in Winterthur.

Art. 2 Region

Für die Kinder – Für die Zukunft
Winterthur- Andelfingen umfasst als Tätigkeitsgebiet die Bezirke Andelfingen und Winterthur.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung minderjähriger Kinder und Jugendliche von Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Der Verein erfüllt den Zweck durch:

- A) Finanzielle Unterstützung zum Wohle des Kindes
- B) Unterstützungsbeiträge für Betreuungskosten und die Teilnahme an Freizeitaktivitäten
- C) Unterstützungsbeiträge für Förder- und Therapiemassnahmen

- D) Unterstützungsbeiträge für finanzielle Notlagen von Familien mit minderjährigen Kindern
- E) Auf Antrag kann der Verein Pflegeeltern finanziell bei Schulungen, für fachliche Begleitung und Beratung unterstützen

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied von Für die Kinder – Für die Zukunft Winterthur-Andelfingen können natürliche oder juristische Personen, Gemeinschaften und Gemeinwesen sein.-Neue Mitglieder können über die Webseite eine Mitgliedschaft beantragen oder diese dem Vorstand melden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antrags.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A) Austritt
- B) Ausschluss
- C) Tod von natürlichen Personen
- D) Auflösung von juristischen Personen

In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.

Ehrenmitgliedschaft:

Der Vorstand kann an verdiente Personen eine Ehrenmitgliedschaft verleihen, diese müssen keine Mitgliederbeitrag entrichten.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Jahresversammlung festgelegt. übersteigt der geleistete Mitgliederbeitrag den festgelegten Betrag, so ist die sich daraus ergebende Differenz als freiwillige Spende zu betrachten.

Art. 5 Mittelbeschaffung

Für die Kinder – Für die Zukunft Winterthur- Andelfingen beschafft sich seine Mittel durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

Weitere Einnahmen bilden Legate, besondere Veranstaltungen und Aktionen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organisation

Die Organe von Für die Kinder – Für die Zukunft Winterthur-Andelfingen sind:

- A) Die Jahresversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevision

Art. 8 Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung ist jährlich durch den Vorstand durchzuführen. Im Übrigen sind Versammlungen durchzuführen, wenn dies dem Vorstand erforderlich erscheint. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung einer Versammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Jahresversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- A) Abnahme des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- B) Abnahme des Jahresberichtes
- C) Abnahme der Jahresrechnung
- D) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- E) Wahlen
- F) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- G) Statutenänderungen
- H) Erweiterung, Einschränkung und Neubestimmung des Vereinszweckes
- I) Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung und durch einfaches Mehr der anwesenden Vorstands- und Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung, ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahresversammlung, auf die Dauer von einem Jahr, gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied unterjährig aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Jahresversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Zur Beratung oder Durchführung einzelner Geschäfte kann der Vorstand weitere Personen beiziehen. Der Vorstand ist für sämtliche nicht der

Jahresversammlung vorbehaltenen Geschäfte zuständig. Er kann ein Pflichtenheft erstellen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei ausserordentlichen, wichtigen oder dringenden Geschäften können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Zeichnungsberechtigung wird im Vorstand geregelt. Es werden ausschliesslich Kollektivunterschriften zu zweien geleistet.

Art. 10 Rechnungsrevision

Die Buchführung wird jährlich durch eine ausgewiesene Revisionsstelle geprüft. Sie muss dem Verein nicht angehören.

Art. 11 Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereines
Für die Kinder – Für die Zukunft Winterthur- Andelfingen bedarf es einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wird. Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung einer Institution zu mit verwandten Zielen.

Art. 12 Allgemeines

Die Mitarbeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet.
Vereinsbezogene Ausgaben und Spesen sowie Leistungsaufträge an Dritte werden auf Antrag und Rechnungsstellung zurückerstattet. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine vereinsbezogenen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 20.05.2022 und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

www.kinder-zukunft.ch

Für die Kinder – Für die Zukunft Winterthur- Andelfingen

E. Zbinden
Präsident

T. Jung
Finanzen

Postkonto: 84-4812-4

IBAN: CH30 0900 0000 8400 4812